

Verordnungsentwurf der Bundesregierung

Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie

A. Problem und Ziel

Die Fracking-Technologie zur Gewinnung von Erdgas aus sog. konventionellen Lagerstätten, d. h. vor allem aus Sand- und Karbonatgesteinen, kommt in Deutschland seit den 1960er Jahren zum Einsatz. In Schiefer- und Kohleflözgaslagerstätten, den sog. unkonventionellen Lagerstätten, ist die Technologie hierzulande zur Gewinnung von Erdgas noch nicht eingesetzt worden. Beim Fracking werden über das Bohrloch mit hydraulischem Druck Risse im dichten Untergrundgestein erzeugt. Durch diese Wegsamkeiten können die zuvor im dichten Gestein enthaltenen Kohlenwasserstoffe dem Bohrloch zuströmen. Mögliche Risiken können vor allem aus dem Kontakt der Fracking-Flüssigkeit, die z. T. Chemikalien enthält, mit der Umgebung resultieren; d. h. vor allem Leckagen am Bohrplatz und im Bohrloch müssen verhindert werden. Weitere Risiken können sich aus dem Umgang mit dem Lagerstättenwasser ergeben. Mit den Änderungen im Wasser- und Naturschutzrecht und dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden für die möglichen Risiken des Frackings gegenüber den bislang geltenden Vorschriften des Berg- und Umweltrechts deutlich strengere Spezialregelungen geschaffen. Das Regelungspaket soll den Schutz der Gesundheit und des Trinkwassers zuverlässig und umfassend gewährleisten.

B. Lösung

Fracking wird in Schiefer- und Kohleflözgaslagerstätten bis zu einer Tiefe von 3000 Metern im Wasserhaushaltsgesetz verboten. Erprobungsmaßnahmen sind nur unter engen Voraussetzungen erlaubt, u. a. dürfen hierfür keine wassergefährdenden Fracking-Fluide eingesetzt werden. Im Jahr 2021 wird aufgrund eines Berichts der Bundesregierung, der die Ergebnisse der Erprobungsmaßnahmen evaluiert, entschieden werden, ob das Verbot fortgelten wird.

Zusätzlich werden das Wasserhaushaltsgesetz und das Bundesnaturschutzgesetz jegliches Fracking, also unabhängig von der Art der Lagerstätte, in bestimmten Schutzgebieten verbieten. Für das nicht gesetzlich verbotene Fracking werden sowohl im Wasser- und Naturschutzrecht als auch in den maßgeblichen Rechtsverordnungen des Bergrechts strenge Anforderungen festgelegt. In der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben wird u. a. für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, Erdöl und Erdwärme die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben. In die Allgemeine Bundesbergverordnung werden u. a. Spezialregelungen zur Bohrlochintegrität, zur Überwachung von Rückfluss und Lagerstättenwasser, zur Seismizität (Erdbebenwirkung durch Fracking) und zum Umgang mit Lagerstättenwasser und Rückfluss nach dem Stand der Technik aufgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[...]

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[...]

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[...]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[...]

F. Weitere Kosten

[...]

Verordnungsentwurf der Bundesregierung

Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz von Fracking-Technologien

Vom ...

Auf Grund des § 57c Satz 1 Nummer 1 und 2 und des § 68 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 66 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben

Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) werden die Wörter "in ausgewiesenen Naturschutzgebieten oder gemäß den Richtlinien 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten" durch die Wörter "in Naturschutzgebieten nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder in Natura 2000-Gebieten nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes" ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken:
 - a) mit Fördervolumen von täglich mehr als 500 Tonnen Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 Kubikmeter Erdgas oder
 - b) unterhalb der in Buchstabe a) genannten Fördervolumina auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;“
 - c) Der Nummer 2 werden folgende Nummern 2a bis 2c angefügt:
 - „2a. Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas durch Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck, einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen;
 - 2b. Aufsuchung von Erdöl und Erdgas durch Explorationsbohrungen und Gewinnung von Erdöl und Erdgas mit Errichtung und Betrieb von Förderplattformen im Bereich der Küstengewässer und des Festlandsockels;
 - 2c. Wiederverwendung, Entsorgung oder Beseitigung, einschließlich Versenkbohrungen, der bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl eingesetzten und anfallenden Flüssigkeiten. Soweit solche Maßnahmen Teil eines Vorhabens nach Nr. 2, 2a und 2b sind, sind ihre Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben zu prüfen.“

d) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Tiefbohrungen ab 1 000 Metern Teufe zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme

a) in Naturschutzgebieten nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder in Natura 2000-Gebieten nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes oder

b) mit Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck;“

e) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. Wiederverwendung, Entsorgung oder Beseitigung, einschließlich Versenkbohrungen, der bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme eingesetzten und anfallenden Flüssigkeiten. Soweit solche Maßnahmen Teil eines Vorhabens nach Nr. 8 sind, sind ihre Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben zu prüfen.“

f) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

g) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Nicht von den Nummern 1 bis 9 erfasste Tiefbohrungen ab 1000 m Teufe

a) zur Gewinnung von Bodenschätzen auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,

b) zur Aufsuchung von Bodenschätzen auf Grund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung folgender Gebiete:

aa) Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

bb) Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes,

cc) Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes,

dd) Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,

ee) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

ff) in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind und

gg) Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN EN 1998-1/NA: 2011-01.“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. bei Vorhaben nach § 1 Nummer 2a, 2c, Nummer 8 Buchstabe b und Nummer 8a

- a) Angaben über die Identität aller Stoffe, die eingesetzt, wiederverwendet, entsorgt oder beseitigt werden sollen, über ihre voraussichtliche Menge und über ihren Anteil in Gemischen sowie
- b) Angaben über die Beschaffenheit des Grundwassers, oberirdischer Gewässer, des Bodens und der Gesteine im möglichen Einwirkungsbereich der Vorhaben. Die zuständige Behörde legt fest, welche Untersuchungen im Einzelnen erforderlich sind.

Die zuständige Behörde übermittelt die Angaben der zuständigen Wasserbehörde und holt ihre Stellungnahme ein.“

3. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits begonnenen Verfahren betreffend betriebsplanpflichtige Vorhaben im Sinne des § 1 Nummer 2 Buchstabe b, Nummern 2a, 2b und 2c, Nummern 8 und 8a und Nummer 10 sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen, wenn zu diesem Zeitpunkt der nach den §§ 51 und 52 des Bundesberggesetzes erforderliche Betriebsplan der zuständigen Behörde vollständig vorliegt.“

Artikel 2

Änderung der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung)

Die Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung) vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22a werden die folgenden §§ 22b und 22c eingefügt:

„§ 22b

Anforderungen an die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, Erdöl und Erdwärme

Bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, Erdöl und Erdwärme und den sonstigen damit in betrieblichem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten hat der Unternehmer

1. den Stand der Technik einzuhalten,
2. die Integrität des Bohrlochs nach dem Stand der Technik sicherzustellen und regelmäßig zu überwachen,
3. Lagerstättenwasser und Rückflüsse nach dem Stand der Technik regelmäßig zu überwachen,
4. soweit erforderlich in Gebieten der Erdbebenzone 1-3 (DIN EN 1998-1/NA:2011-01), ein seismologisches Basisgutachten erstellen zu lassen, Maßnahmen für einen kontrollierten Betrieb zu ergreifen und den Betrieb regelmäßig nach dem Stand der Technik zu überwachen und

5. zumutbare Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu ergreifen, um die Freisetzung von Methan und andere Emissionen in allen Phasen der Förderung einschließlich der Entsorgung von Rückflüssen und Lagerstättenwasser zu erheben und zu reduzieren.

Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme.

§ 22c

Anforderungen an den Umgang mit Lagerstättenwasser und Rückfluss bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas

(1) Bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl hat der Unternehmer die in der Produktionsphase aus der Lagerstätte nach Übertage geförderten Flüssigkeiten geogenen Ursprungs (Lagerstättenwasser) aufzufangen. Der Unternehmer hat Umweltgefährdungen bei Transport und Zwischenlagerung des Lagerstättenwassers und seismologischen Gefährdungen bei Versenkbohrungen durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen. Der Unternehmer darf Lagerstättenwasser nur in druckabgesenkte kohlenwasserstoffhaltige Gesteinsformationen einbringen, die einen sicheren Einschluss gewährleisten. Der Unternehmer hat nicht untertägig eingebrachtes Lagerstättenwasser als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

(2) Bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl durch Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck hat der Unternehmer die nach Übertage zurückgeführten Flüssigkeiten, die zum Aufbrechen der Gesteine eingesetzt worden sind (Rückfluss), und Lagerstättenwasser zu unterscheiden und getrennt in geschlossenen geeigneten Behältnissen aufzufangen. Lagerstättenwasser darf bis zu einem Anteil von 0,1 Prozent wassergefährdende Stoffe aus der zum Aufbrechen des Gesteins eingesetzten Flüssigkeit enthalten. Für Lagerstättenwasser gilt Absatz 1. Der Unternehmer hat Umweltgefährdungen bei Transport und Zwischenlagerung des Rückflusses durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen. Der Unternehmer hat den Rückfluss möglichst weitgehend wiederzuverwenden, als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen. Die untertägige Einbringung des Rückflusses ist nicht zulässig.

(3) Bei allen Tätigkeiten nach Absatz 1 und 2 ist der Stand der Technik einzuhalten.“

2. In § 24 Absatz 2 werden folgende Nummern angefügt:

- „18. entgegen § 22b Satz 1 Nummer 2 die Integrität des Bohrlochs nicht regelmäßig oder nicht richtig überwacht,
19. entgegen § 22b Satz 1 Nummer 3 Rückfluss oder Lagerstättenwasser nicht regelmäßig oder nicht richtig überwacht,
20. entgegen § 22b Satz 1 Nummer 4 den Betrieb in einem Gebiet der Erdbebenzone 1-3 nicht regelmäßig oder nicht richtig überwacht,
21. entgegen § 22c Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, Lagerstättenwasser nicht oder nicht richtig auffängt,
22. entgegen § 22 c Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 3, Lagerstättenwasser nicht richtig einbringt oder in eine andere als eine druckabgesenkte kohlenwasserstoffhaltige Gesteinsformation, die einen sicheren Einschluss gewährleistet, einbringt,

23. entgegen § 22c Absatz 1 Satz 4, auch in Verbindung mit Absatz 3, nicht untertägig eingebrachtes Lagerstättenwasser nicht oder nicht richtig als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt,
24. entgegen § 22c Absatz 2 Satz 1 Rückfluss und Lagerstättenwasser nicht getrennt in geschlossenen geeigneten Behältnissen auffängt,
25. entgegen § 22c Absatz 2 Satz 5, auch in Verbindung mit Absatz 3, den nicht wiederverwendeten Rückfluss nicht oder nicht richtig als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt,
26. entgegen § 22c Absatz 2 Satz 6 den Rückfluss untertägig einbringt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Um Erdgas und Erdöl aus den zum Teil sehr dichten Lagerstätten technisch und wirtschaftlich gewinnen zu können, werden mittels Tiefbohrungen mit hydraulischem Druck künstliche Risse in tief liegenden geologischen Lagerstättenformationen erzeugt. Diese so genannte Fracking-Technologie ist grundsätzlich bekannt und findet seit mehreren Jahrzehnten auch in Deutschland Anwendung. Neu hingegen ist die Anwendung dieser Technologie in Tonsteinen und in Kohle führenden Schichten (Schiefergas und Kohleflözgas) bei gleichzeitigem Einsatz der Horizontalbohrtechnik. Mit der technischen Weiterentwicklung der Bohrtechnik können abgelenkte, horizontale Bohrungen über mehrere Kilometer die Zielformationen im Untergrund erschließen. Zudem sind diese Technologien auch bei der Nutzung der Tiefengeothermie von Bedeutung.

Mit neuen Fördertechnologien, insbesondere dem sogenannten Hydraulic Fracturing (Fracking), könnten in Deutschland ersten Schätzungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe zufolge bedeutende Mengen fossiler Energieträger aus so genannten unkonventionellen Lagerstätten, insbesondere Schiefergas, erschlossen werden. Die BGR schätzt die technisch gewinnbare Menge von Schiefergas im Mittel auf rund 1,3 Bill. m³ und damit deutlich über den konventionellen Erdgasressourcen Deutschlands in Höhe von 0,15 Bill. m³. Derzeit stammt ein Drittel der in Deutschland geförderten Erdgasmengen aus Tight-Gas- Lagerstätten, die mit der Fracking Technologie stimuliert worden sind.

Fracking kann in Deutschland nur zum Einsatz kommen, wenn damit keine Gefahren für Mensch und Umwelt einhergehen. Die Fracking-Technologie wird - sofern sie in bestimmten Bereichen nicht gesetzlich ausgeschlossen ist - durch die Änderung der einschlägigen umwelt- und bergrechtlichen Gesetze und Verordnungen speziellen und strengen Anforderungen unterworfen. Für Vorhaben, bei denen der Einsatz der Fracking-Technologie nicht von vornherein ausgeschlossen ist, besteht die Notwendigkeit, vor jeder Anwendung alle in Betracht kommenden Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt in einem transparenten Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit eingehend zu überprüfen. Es muss sichergestellt sein, dass Gesteinsschichten und Grundwasservorkommen, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden, nicht verunreinigt werden und auch sonstige Umweltgefährdungen ausgeschlossen sind. Dies gilt sowohl für die Fracking-Maßnahme selbst als auch für den Umgang mit Frac-Fluiden/Rückflüssen und Lagerstättenwässern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. UVP-V Bergbau

Aus diesem Grund wird zukünftig für jede nicht von vornherein ausgeschlossene Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Erdwärme unter Einsatz der Fracking-Technologie eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit detaillierter Analyse der vorhabenspezifischen Umweltauswirkungen erforderlich sein. Eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines transparenten Planfeststellungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung stellt sicher, dass sämtliche Belange des Umweltschutzes sorgfältig und strukturiert beurteilt werden können.

Darüber hinaus wird zur Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG eine

UVP-Pflicht für die Aufsuchung von Erdöl und Erdgas mittels Explorationsbohrungen im Bereich der Küstengewässer und des Festlandssockels eingeführt.

Schließlich werden durch die Neuregelung weitere Vorprüfungspflichten unabhängig vom Einsatz der Fracking-Technologie eingeführt. So ist zukünftig unterhalb der schon jetzt geltenden Fördervolumina bei der Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken sowie bei Tiefbohrungen ab 1000 m Teufe zur Gewinnung anderer Bodenschätze im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung darüber zu entscheiden, ob es der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Für entsprechende Tiefbohrungen zur Aufsuchung von Bodenschätzen ist eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Mit diesen Ergänzungen wird Artikel 4 Absatz 2 i. V. m. Anhang II Nummer 2 d) der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten Rechnung getragen.

2. Allgemeine Bundesbergverordnung

Mit der Änderung der Allgemeinen Bundesbergverordnung soll sichergestellt werden, dass Gesteinsschichten und Grundwasservorkommen, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden, nicht verunreinigt werden und eine Umweltgefährdung durch die mit dem Fracking verbundenen Tätigkeiten ausgeschlossen ist.

Die Voraussetzungen und Standards für die Genehmigung von Bergbaubetrieben sind bereits jetzt hoch. Diese Anforderungen werden z. T. durch die Länder gesetzlich erweitert und vor allem aber durch Prüfungen und Vorgaben im Betriebsplangenehmigungsverfahren umgesetzt. Im Hinblick auf die technologische Entwicklungen der Fracking-Technologie sind zusätzliche Aspekte durch den Bundesgesetzgeber einheitlich für das gesamte Bundesgebiet zu regeln. Die konkrete Umsetzung ist Aufgabe der zuständigen Landesbehörden. So obliegt insbesondere die Überwachung der mit dieser Änderung erfassten Tätigkeiten den zuständigen Landesbehörden.

In einem neuen § 22b werden – unabhängig vom Einsatz der Fracking-Technologie – insbesondere Regeln zur Bohrlochintegrität, zur induzierten Seismizität und zu Emissionen von Methan und sonstigen Gasen festgelegt. Mit dem neuen § 22c wird eine Spezialregelung zum Umgang mit Rückfluss und Lagerstättenwasser eingeführt. Auch mit Lagerstättenwasser, das bei der herkömmlichen Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas anfällt – also ohne Einsatz der Fracking-Technologie – muss zukünftig entsprechend den Vorgaben dieser Regelung umgegangen werden.

Ermächtigungsgrundlage für die Änderungsverordnung ist § 68 Absatz 2 Nummer 3 Bundesberggesetz in Verbindung mit § 66 Nummer 1 und 2 Bundesberggesetz. Aufgrund der unterschiedlichen Handhabung der bestehenden rechtlichen Vorgaben in den Bundesländern zur Genehmigung von Erdöl- und Erdgasbohrungen im Zusammenhang mit der Fracking-Technologie sind bundesweit gleichartige Verhältnisse im Hinblick auf die in § 66 in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Bundesberggesetz benannten Belange (insbesondere im Hinblick auf die Vorsorge gegen Gefahren für Leben und Gesundheit und die ordnungsgemäße Abfallentsorgung) derzeit nicht sichergestellt. Die derzeitigen bundesrechtlichen Regelungen beschränken sich auf ein Mindestmaß und überlassen den Bundesländern erhebliche Spielräume bei ihrer Anwendung.

III. Rechtsgrundlage für die Verordnungen

Rechtsgrundlage für die Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben ist § 57c Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesberggesetzes.

Rechtsgrundlage für die Änderung der Allgemeinen Bundesbergverordnung ist § 68 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 66 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesberggesetzes.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

1. UVP-V Bergbau

Die Regelungen entsprechen dem Recht der Europäischen Union.

Die Richtlinie 2011/92/EU sieht gemäß Artikel 4 Absatz 2 iVm. Anhang II Nummer 2 d) vor, dass bei Tiefbohrungen anhand einer Einzelfalluntersuchung, nach Maßgabe von Schwellenwerten oder Kriterien, die von den Mitgliedstaaten festzulegen sind, oder aufgrund einer Kombination beider Verfahren über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu entscheiden ist. Mit den vorgesehenen Änderungen werden verschiedene neue Tiefbohr-Tatbestände in die UVP-V Bergbau eingeführt. Dabei wird die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer UVP-Vorprüfung jeweils von bestimmten Kriterien abhängig gemacht, die teilweise zusätzlich mit Schwellenwerten kombiniert sind.

Im Übrigen tragen die Regelungen auch den Empfehlungen der Europäische Kommission vom 22.1.2014 (C(2014) 267 final) Rechnung. Diese Empfehlungen enthalten Mindestgrundsätze für die Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen (z. B. Schiefergas) durch Hochvolumen-Hydrofracking. Danach soll sichergestellt werden, dass vor der Durchführung solcher Maßnahmen eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU erfolgt.

Die Ergänzung des § 1 Nr. 2b dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2013/30/EU.

2. Allgemeine Bundesbergverordnung

Die Regelungen der Allgemeinen Bergverordnung tragen den Empfehlungen der Europäische Kommission vom 22.1.2014 (C(2014) 267 final) Rechnung. Diese Empfehlungen enthalten Mindestgrundsätze für die Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen (z. B. Schiefergas) durch Hochvolumen-Hydrofracking.

V. Nachhaltigkeit

Die Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei.

Die Ausbauziele der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch (60 Prozent bis 2050) machen deutlich, dass eine gesicherte Energieversorgung noch über Jahrzehnte auch auf fossile Energieträger angewiesen sein wird. Als dem fossilen Energieträger mit dem geringsten CO₂-Ausstoß kommt Erdgas dabei eine besondere Rolle zu. Zugleich werden hocheffiziente und flexible Gaskraftwerke immer wichtiger für den Ausgleich der fluktuierenden Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Derzeit beträgt der Anteil von Erdgas am Endenergieverbrauch ca. 22 Prozent (2012). Die Versorgung mit Erdgas wird zum größten Teil aus Importen gedeckt (2012: 89 Prozent). Aufgrund der fortschreitenden Erschöpfung der deutschen Lagerstätten wird mit einem weiter steigenden Import von Erdgas gerechnet. Deutschland verfügt allerdings über ein bislang noch nicht genutztes Potenzial an nicht-konventionellen Erdgaslagerstätten, das durch die sog. Fracking-Technologie erschlossen werden könnte.

Eine Anwendung dieser Technologie kommt jedoch, soweit sie nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder dem Bundesnaturschutzgesetz künftig nicht von vornherein ausgeschlossen ist, unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten nur in Betracht, wenn sie in Einklang mit den Anforderungen an den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt erfolgt. Um hierfür in den Zulassungsverfahren die notwendige Erkenntnisgrundlage zu schaffen, soll die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben erweitert und eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas unter Einsatz des Fracking-Verfahrens verbindlich

vorgeschrieben werden. Gleiches gilt für Tiefbohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme (Tiefengeothermie) unter Einsatz der Fracking-Technologie. Darüber hinaus sollen eine UVP-Pflicht für die Aufsuchung von Erdöl und Erdgas mittels Explorationsbohrungen im Bereich der Küstengewässer und des Festlandssockels sowie Vorprüfungspflichten für sonstige bergbauliche Tiefbohrungen eingeführt werden.

Mit der umfassenden Prüfung der Umweltverträglichkeit wird sowohl den Belangen von Mensch und Umwelt als auch dem wirtschaftlichen Interesse an der Nutzung der Fracking-Technologie im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen.

VI. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Im Zuge der nach § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

VII. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen durch die Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

2. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung bringt keinen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger mit sich

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

UVP-V Bergbau

Unternehmen der Erdöl- und Erdgasbranche sowie auch Unternehmen der Geothermiebranche müssen für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme mit Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck zukünftig die mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung einhergehenden zusätzlichen Pflichten erfüllen. Die UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens zieht außerdem gemäß § 52 Absatz 2a des Bundesberggesetzes die Pflicht zur Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans nach sich, für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach § 57a Bundesberggesetz durchzuführen ist. Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung und dem Planfeststellungsverfahren zur Aufstellung des Rahmenbetriebsplans für die Aufsuchung oder Gewinnung der genannten Energieträger entsteht den Firmen ein Kosten- bzw. Zeitaufwand aufgrund der zusätzlichen Verfahrensschritte. Die zusätzlichen Kosten werden auf bis zu 300 000 bis 500 000 Euro pro individuellem Aufsuchungs- oder Gewinnungsantrag geschätzt. Die Kosten für den zusätzlichen Aufwand werden je nach dem Umfang der beantragten Aufsuchungs- oder Gewinnungsmaßnahme (Größe und Tiefe der Lagerstätte, Anzahl der notwendigen Bohrungen etc.) und den geologischen Bedingungen variieren. Bei fortschreitenden Aufsuchungs- und Gewinnungsmaßnahmen fließen die Erhebungen und Ergebnisse der vorangegangenen Prüfungen in die erneute Umweltverträglichkeitsprüfung ein, wodurch sich der Zeit- und Kostenaufwand reduzieren wird.

Die Anzahl jährlicher Anträge kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Bei fünf Anträgen kann der geschätzte jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft bis zu etwa 1,5 Millionen Euro betragen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die UVP-Pflicht für ein bergbauliches Vorhaben zieht die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans im Wege der Planfeststellung nach sich, § 52 Absatz 2a in Verbindung mit § 57a des Bundesberggesetzes. Der Rahmenbetriebsplan muss gemäß § 57a Absatz 2 Satz 5 in einer allgemeinverständlichen Version mit den erforderlichen Angaben ausgelegt werden. Die Kosten hierfür sind im Vergleich zu den mit der Umweltverträglichkeitsprüfung verbundenen Kosten sowie mit den gesamten Vorhabenkosten vernachlässigbar.

Allgemeine Bundesbergverordnung

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Für den Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand. Der Evaluierungsbericht durch die Bundesregierung beruht auf dem Wasserhaushaltsgesetz, nicht auf den Änderungen der bergrechtlichen Verordnungen

Länder

UVP-V Bergbau:

Die zuständigen Behörden der Länder werden die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie das damit einhergehende Planfeststellungsverfahren für den Rahmenbetriebsplan durchführen. Der hierfür zusätzlich erforderliche Personal- und Sachaufwand ist nur eingeschränkt zu

beifizern und wird im Einzelfall auf rund 75 000 Euro geschätzt. Der Kostenschätzung wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den Rahmenbetriebsplan zwölf Personenmonate über den Zeitraum eines Jahres kalkuliert werden sollten (jeweils sechs Personenmonate bzw. 804 Stunden gehobener und höherer Dienst). Auf Grundlage des Leitfadens der Bundesregierung zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands wurden für den gehobenen Dienst Lohnkosten von 35,10 Euro pro Stunde und für den höheren Dienst 58,10 Euro pro Stunde zugrunde gelegt. Bei fünf Anträgen beliefe sich der geschätzte jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung damit auf rund 375 000 Euro.

Allerdings wird sich der Erfüllungsaufwand auf solche Länder beschränken, die über die entsprechenden Bodenschätze verfügen. Außerdem lässt sich kaum einschätzen, wie viele Anträge die Unternehmen zukünftig stellen werden.

Allgemeine Bundesbergverordnung:

...

Kommunen

Für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

3. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden von der Verordnung nicht erwartet. Die mit der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verbundenen zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft sind im Vergleich zu den gesamten Projektkosten bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas als gering einzuschätzen. Im Gegensatz dazu können diese Kosten bei der Aufsuchung und Gewinnung von tiefer Geothermie aufgrund anderer wirtschaftlicher Rahmenbedingungen einen größeren Anteil an den Gesamtkosten ausmachen. Ein Anstieg des allgemeinen Preisniveaus ist nicht zu erwarten.

VIII. Evaluation

ggf...

B. Besonderer Teil

Artikel 1 – Änderung der UVP-V Bergbau

Zu Nummer 1

Buchstabe a) Bei der Änderung in § 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa handelt es sich um eine Anpassung an die seit 2010 im Bundesnaturschutzgesetz befindliche Definition von Natura 2000-Gebieten.

Buchstabe b) Unabhängig vom Einsatz hydraulischen Drucks wird in § 1 Nummer 2 Buchstabe b für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas unterhalb der in § 1 Nummer 2 Buchstabe a genannten Fördervolumina eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist danach auch unterhalb der Fördervolumina von 500 Tonnen täglich für Erdöl und 500 000 Kubikmeter täglich für Erdgas durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Der bisher in Nummer 2 Buchstabe b erfasste Tatbestand wird Bestandteil der neuen Regelung in § 1 Nummer 2b.

Buchstabe c) Nach der Nummer 2 werden drei neue UVP-Tatbestände (Nummer 2a, 2b und 2c) eingefügt.

Nummer 2a: Mit der Einführung des neuen § 1 Nummer 2a werden die Fallgruppen von § 1 Nummer 2 für Fälle ergänzt, in denen die Aufsuchung oder die Gewinnung von Erdgas oder Erdöl durch Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck, also mittels Einsatzes der so genannten „Fracking-Technologie“, erfolgen soll.

Aufgrund des Risikopotenzials ist in diesen Fällen eine UVP-Pflicht angemessen. Dies gilt unabhängig von den stimulierten Lagerstätten. Durch die vorgesehene Prüfung der Umweltverträglichkeit kann in einem transparenten Verfahren ermittelt, beschrieben und bewertet werden, ob mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist und wenn ja, mit welchen Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen diesem Ergebnis begegnet werden kann.

Da die Umweltverträglichkeitsprüfung an die Erstellung eines Rahmenbetriebsplanverfahrens geknüpft ist, können mehrere Bohrungen und Fracking-Behandlungen sowie die Wiederverwendung, die Entsorgung oder Beseitigung der Rückflüsse und Lagerstättenwässer in einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusammengefasst werden.

Nummer 2b: Nummer 2b wird in Umsetzung der Richtlinie 2013/30/EU um eine UVP-Pflicht für die Aufsuchung von Erdöl und Erdgas in Küstengewässern und im Bereich des Festlandssockels ergänzt. Für entsprechende Gewinnungsvorhaben, die von der Vorschrift ebenfalls erfasst werden, bestand schon bisher eine UVP-Pflicht. Mit der Aufnahme einer UVP-Pflicht auch für Explorationsbohrungen wird der besonderen Gefahrenlage, insbesondere im Hinblick auf die leichte Verbreitung von Kohlenwasserstoffen im Fall von Leckagen im Meerwasser Rechnung getragen. Aufsuchungen ohne den Einsatz der Bohrtechnologie sind nach dieser Vorschrift nicht UVP-pflichtig.

Nummer 2c: Nummer 2c sieht für die Entsorgung der ggf. eingesetzten sowie der anfallenden Flüssigkeiten eine UVP-Pflicht als eigenen Tatbestand vor. Damit soll gewährleistet werden, dass diese Maßnahmen auch unabhängig von den Förderbohrungen und dem Einsatz der Fracking-Technologie der UVP-Pflicht unterfallen. Versenkbohrungen beinhalten gerade im Hinblick auf mögliche seismische Gefährdungen und die Auswirkungen des unter Umständen salz-, schwermetall- und benzolhaltigen Lagerstättenwassers im Untergrund ein Gefahrenpotenzial, das eine UVP-Pflicht rechtfertigt. Im Regelfall bildet die Entsorgung der Rückflüsse und der Lagerstättenwässer zusammen mit den Aufsuchungs-

oder Gewinnungsmaßnahmen *ein* gemeinsames Vorhaben, dessen Umweltauswirkungen dann Gegenstand einer übergreifenden Umweltverträglichkeitsprüfung sind. Dies entspricht den Regeln des § 55 Bundesberggesetzes, wonach in Betriebsplänen auch die ordnungsgemäße Verwendung und Beseitigung von Abfällen eines Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebes nachzuweisen ist. Denkbar sind aber auch Fälle, in denen Entsorgungsmaßnahmen selbständig und getrennt von der Aufsuchung und Gewinnung (z.B. an einem anderen Standort und durch ein anderes Unternehmen) durchgeführt werden und damit rechtlich als eigenständiges und dann UVP-pflichtiges Vorhaben zu betrachten sind.

Buchstabe d) Die Neufassung des § 1 Nummer 8 der UVP-V Bergbau ergänzt die heute schon in eingeschränktem Umfang geltende UVP-Pflicht für Geothermievorhaben um einige weitere wesentliche Aspekte. Bislang unterlagen in diesem Bereich nur solche Tiefbohrungen einer UVP-Pflicht, die auf die Gewinnung von Erdwärme zielten und in Naturschutzgebieten nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz oder in Natura 2000-Gebieten nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 Bundesnaturschutzgesetz durchgeführt werden sollten. Diese Regelung gilt gemäß § 1 Nummer 8 Buchstabe a fort, wird allerdings um Aufsuchungsarbeiten ergänzt. Da teilweise auch bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme die Fracking-Technologie mit Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck zur Anwendung kommt, ist außerdem für diese Fälle in § 1 Nummer 8 Buchstabe b – im Gleichklang mit § 1 Nummer 2a – eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Damit wird den Vorgaben des Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 2 d) i) der Richtlinie 2011/92/EU Rechnung getragen, der für Tiefbohrungen zur Gewinnung von Erdwärme die Durchführung einer UVP verlangt, soweit solche Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur Folge haben können. Diese Voraussetzungen sind in den genannten Fällen erfüllt.

Buchstabe e) Auch die Entsorgung von bei der Aufsuchung und Gewinnung eingesetzten oder anfallenden Flüssigkeiten unterliegt gemäß dem neuen § 1 Nummer 8a einer UVP-Pflicht. Hier gilt wie bei der Entsorgung von Flüssigkeiten bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas, dass im Regelfall *eine* Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtvorhaben bestehend entweder aus Aufsuchung und Entsorgung oder aus Gewinnung und Entsorgung oder beidem kombiniert ausreicht.

Buchstabe f) Änderung eines Satzzeichens da Anfügung einer neuen Nummer 10

Buchstabe g) Die Nummer 10 wird in Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU angefügt. Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 2 Buchstabe d dieser Richtlinie sieht vor, dass bei Tiefbohrungen anhand einer Einzelfalluntersuchung nach Maßgabe von Schwellenwerten oder Kriterien, die durch die Mitgliedstaaten festgelegt werden oder aufgrund einer kumulativen Anwendung von Schwellenwerten und Kriterien über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu entscheiden ist. Die in Nummer 10 vorgesehene Ergänzung sieht einen Schwellenwert (Tiefbohrungen ab 1000 m Teufe) vor, der in den in Buchstabe b genannten Fällen mit Schutzkriterien kombiniert wird. Beim Vorliegen des Schwellenwerts und ggf. der Kriterien ist eine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Gemäß § 1 Nr. 10 wird in Buchstabe a) für die Gewinnung von Bodenschätzen mittels Tiefbohrungen ab 1000 m Teufe eine allgemeine Vorprüfung vorgeschrieben. Für die Aufsuchung von Bodenschätzen wird eine standortbezogene Vorprüfung vorgeschrieben. Für die standortbezogene Vorprüfung wird ein im Verhältnis zu Nummer 2.3 der Anlage 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes besonderer Schutzgebietskatalog vorgesehen. Nummer 10 bildet einen Auffangtatbestand für Tiefbohrungen, die nicht bereits in anderen Tatbeständen des § 1 erfasst sind, wie beispielsweise die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas unter Einsatz der Fracking-Technologie (Nummer 2a) oder im Bereich von Küstengewässern (Nummer 2b). Nummer 10 kommt ferner zur Anwendung, wenn es sich um Tiefbohrungen handelt, die zwar der Erdgas-, Erdöl- oder Erdwärmeförderung dienen,

aber im konkreten Einzelfall nicht von den Nummern 2 oder 8 erfasst werden, beispielsweise bei Aufsuchungsbohrungen nach Erdgas unterhalb der Schwellenwerte in § 1 Nummer 2 Buchstabe a ohne Einsatz der Fracking-Technologie.

In der Regel werden bei Aufsuchungsbohrungen aufgrund ihres geringen Umfangs und ihrer begrenzten zeitlichen Dauer keine relevanten nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sein. Zudem dienen Aufsuchungen auch der Feststellung der umwelterheblichen Belange, die im Falle einer nachfolgenden Gewinnungstätigkeit in einer Umweltverträglichkeitsprüfung geprüft werden müssen. In den genannten besonders sensiblen Gebieten sind jedoch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht von vornherein auszuschließen, so dass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Zu Nummer 2:

Buchstabe a) Bei der Änderung handelt es sich um die Änderung eines Satzzeichens im Hinblick auf die Anfügung einer neuen Nummer 3.

Buchstabe b) Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass der Rahmenbetriebsplan zur Umweltverträglichkeitsprüfung Angaben über die Identität aller Stoffe, die eingesetzt oder entsorgt werden sollen sowie Angaben über ihre voraussichtliche Menge und über ihren Anteil in Gemischen enthalten müssen. Erfasst wird damit auch die gesamte Behandlung der eingesetzten Fluide, des Rückflusses und des Lagerstättenwassers. In der Umweltverträglichkeitsprüfung sind damit sowohl der Einsatz der Fluide als auch die spätere Behandlung der Rückflüsse und des Lagerstättenwassers zu prüfen.

Darüber hinaus muss der Rahmenbetriebsplan für die Umweltverträglichkeitsprüfung Angaben zur Beschaffenheit des Grundwassers, oberirdischer Gewässer, des Bodens und der Gesteine im möglichen Einwirkungsbereich der Vorhaben enthalten. Welche Untersuchungen im Einzelnen erforderlich sind, legt die zuständige Behörde fest.

Die Anfügung eines neuen Satzes dient der Klarstellung, dass in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 eine wasserfachliche Beurteilung erforderlich und daher eine Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde einzuholen ist.

Zu Nummer 3:

Diese Vorschrift enthält die erforderliche Überleitungsregelung für begonnene Verfahren, die vor dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung eingeleitet worden sind und nunmehr vom Anwendungsbereich der UVP-V Bergbau erfasst werden. Ein begonnenes Verfahren ist nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen, wenn zu zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der nach den §§ 51 und 52 des Bundesberggesetzes erforderliche Betriebsplan vollständig vorliegt. Lediglich die Antragstellung reicht damit für die Anwendung der vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung geltenden Vorschriften (d. h. insbesondere kein Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung) nicht aus.

Artikel 2 – Änderung der Allgemeinen Bundesbergverordnung

Zu Nummer 1

Zu § 22b

§ 22b legt den Technikstandard für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, Erdöl und Erdwärme fest und regelt insbesondere die hierbei erforderlichen Überwachungsmaßnahmen. Entsprechend § 2 Absatz 1 Bundesberggesetz sind neben der

Gewinnung und Aufsuchung auch die sonstigen damit in betrieblichem Zusammenhang stehenden Maßnahmen einzubeziehen.

§ 22b gilt für Fördertatbestände bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, Erdöl und Erdwärme (für Letztere gelten nach Satz 2 nur die Nummern 1 bis 4)) mit oder ohne Anwendung der Fracking-Technologie oder anderer Stimulierungsmaßnahmen.

Nummer 1 schreibt die Anwendung des Standes der Technik zwingend vor. Der Stand der Technik kann sich u. a. aus landesrechtlichen Runderlassen oder auch EU-Regelungen ergeben.

Mit Nummer 2 wird die Bohrlochintegrität als zentraler Bestandteil der Aufsuchungs- und Gewinnungsmaßnahmen besonders hervorgehoben. Die erforderlichen Maßnahmen nach dem Stand der Technik schließen ein umfassendes Monitoring durch Drucküberwachung ein.

Nummer 3 regelt die regelmäßige Überwachung von Rückfluss und Lagerstättenwasser nach dem Stand der Technik und ist auch auf die Wiederverwendung, Entsorgung oder Beseitigung von Rückflüssen und Lagerstättenwasser anzuwenden.

Nach Nummer 4 muss der Unternehmer, soweit erforderlich, in Gebieten der Erdbebenzone 1-3 ein seismologisches Basisgutachten erstellen lassen. Die maßgeblichen Gutachten der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und des Umweltbundesamts haben ergeben, dass die Gefährdung durch induzierte Seismizität durch Frack-Behandlungen und Tiefbohrungen in der Regel als gering einzuschätzen sind. Eine andere Beurteilung kann sich in tektonisch sensiblen Gebieten ergeben. Im Einzelfall kann sich aus der standortbezogenen seismologischen Gefährdung ein Versagungsgrund ergeben, der auf § 48 Absatz 2 Satz 1 oder § 55 Absatz 1 Nummer 9 Bundesberggesetz zu stützen ist. Ist eine Gefährdung nicht wahrscheinlich, aber nicht auszuschließen, sind die in Nr. 4 vorgesehenen Maßnahmen vorzunehmen. Als Beispiel für ein ggf. notwendiges Reaktionsschema wird die Betriebsregel des Landesamtes für Geologie und Bergbau in Rheinland-Pfalz genannt. Zum Monitoring ist die Installation eines Emissionsnetzes erforderlich, zum Beispiel nach der Handlungsanleitung der Richtlinie GTV 1101 des Bundesverbandes Geothermie.

Nach Nr. 5 soll die Freisetzung von Methan unterbunden werden, um die Klimabilanz der Erdgasgewinnung und -nutzung zu verbessern. Die Komplettierung ist daher technisch gasdicht zu konstruieren, wie es dem Stand der Technik entspricht. Insbesondere in der Phase der Freiförderung ist die Freisetzung von Methan möglichst zu vermeiden und es sind Techniken zur Abscheidung anderer Schadstoffe anzuwenden.

Zu § 22c

Für den Umgang mit Lagerstättenwasser und Rückfluss, die als bergbauliche Abfälle bislang unter § 22 a ABergV fielen, wird mit § 22c eine Sonderregelung geschaffen. Bei beiden Flüssigkeiten kann es sich um bergbauliche Abfälle, die im Rahmen der Erdgas- und Erdölförderung anfallen, handeln. Rückflüsse, die ohne weitere Vorbehandlung für einen neuen Fracking-Vorgang verwendet werden, fallen nicht unter § 22c; es gelten dann aber die Regeln des § 22b. Soweit es sich bei Lagerstättenwässern und Rückflüssen um bergbauliche Abfälle handelt, gelten im Übrigen die Regelungen des § 22a.

Absatz 1 beschreibt den Umgang mit Lagerstättenwässern, die bei jeder Form der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus entsprechenden Lagerstätten anfallen können. Nicht eingebrachtes Lagerstättenwasser ist nach Satz 4 nach dem Stand der Technik als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen. Die Allgemeine Bundesbergverordnung trifft diesbezüglich keine Festlegung, ob das Lagerstättenwasser untertägig eingebracht oder als Abfall entsorgt bzw. als Abwasser beseitigt werden soll. Diese Festlegung soll im Betriebsplangenehmigungsverfahren nach den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und der Wirtschaftlichkeit getroffen werden. Damit wird der spezifischen Zusammensetzung der Lagerstättenwässer, die z.B. hohe Salzgehalte und

Spuren von Kohlenwasserstoffen enthalten können, Rechnung getragen. Lagerstättenwasser darf nach Satz 3 nur in druckabgesenkte kohlenwasserstoffhaltige Gesteinsformationen eingebracht werden. Damit ist u. a. die produktionsunterstützende Re-Injektion in die Ursprungslagerstätte und die Versenkung zur dauerhaften Ablagerung in ausgeförderte Lagerstättenbereiche gemeint. Druckreduzierte Bereiche alter Erdöl- und Erdgaslagerstätten können besonders geeignete Horizonte sein. Voraussetzung für die Eignung ist aber nicht die vorherige Ausföderung von Kohlenwasserstoffen, sondern der Zustand des reduzierten Drucks in der Formation. Die Gesteinsformationen müssen gewährleisten, dass das Lagerstättenwasser zukünftig sicher eingeschlossen ist. Ausgeschlossen sind Versenkungen in nutzbaren Grundwasserhorizonten und in geologisch ungeeigneten Gesteinsformationen. Versenkbohrungen in Gebieten mit tektonischen Spannungen können zu induzierten seismischen Ereignissen führen; hierbei sind die allgemeinen Voraussetzungen des § 22b Satz 1 Nummer 4 zu beachten.

Absatz 2 schreibt die Behandlung des Rückflusses und demzufolge auch die Unterscheidung des Rückflusses und des Lagerstättenwassers vor. Die Rückflüsse (im englischen „Flowback“ genannt) werden nach einem Frack-Vorgang über Tage gefördert und bestehen zunächst weitgehend aus dem Gemisch, das zum Aufbrechen des Gesteins genutzt worden ist. Im Verlauf der Rückförderung verringert sich das Gemisch und der Anteil an Lagerstättenwasser steigt an. Zu Beginn der Produktionsphase ist schließlich der Anteil des Rückflusses am Lagerstättenwasser marginal, so dass die Flüssigkeit als Lagerstättenwasser gemäß Absatz 1 zu behandeln ist. Der Rückfluss ist seinerseits nach Satz 5 möglichst weitgehend wiederzuverwenden, als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen. Für den Umgang mit dem Rückfluss gibt es verschiedene Verfahren. Der Umgang wird im Rahmen des Abfallbewirtschaftungsplans und des Betriebsplans für Abfallentsorgungseinrichtungen festgelegt werden müssen. Ziel ist eine hohe Verwertungsquote in der Regel durch erneute Nutzung für eine Frack-Behandlung. Jedoch sind auch andere Nutzungen denkbar. Der Rückfluss darf nach Satz 6 nicht untertägig eingebracht werden.

Nach Absatz 3 ist bei allen Tätigkeiten nach Absatz 1 und 2 der Stand der Technik einzuhalten.

Zu Nummer 2 (§ 24)

Die neuen Nummern 18 bis 26 in § 24 Absatz 2 enthalten neue Ordnungswidrigkeitentatbestände im Falle von Verstößen gegen die §§ 22b und 22c.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.